

Satzung der Stadt Remscheid vom über die Veränderungssperre Nr. 70 für das Gebiet zwischen Kipperstraße, Nordstraße, Dorfmühler Straße und Haddenbacher Straße

Der Rat der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am auf Grund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW 2015, S. 496) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Zu sichernde Planung

Der Rat der Stadt Remscheid hat in seiner Sitzung am 20.08.2015 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 665 – Gebiet zwischen Kipperstraße, Nordstraße, Dorfmühler Straße und Haddenbacher Straße - gefasst. Dieser Beschluss wurde am 01.09.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Für das in § 2 bezeichnete Gebiet wird zur Sicherung der Planung eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachstehenden Grundstücke:

Gemarkung Remscheid

Flur 95

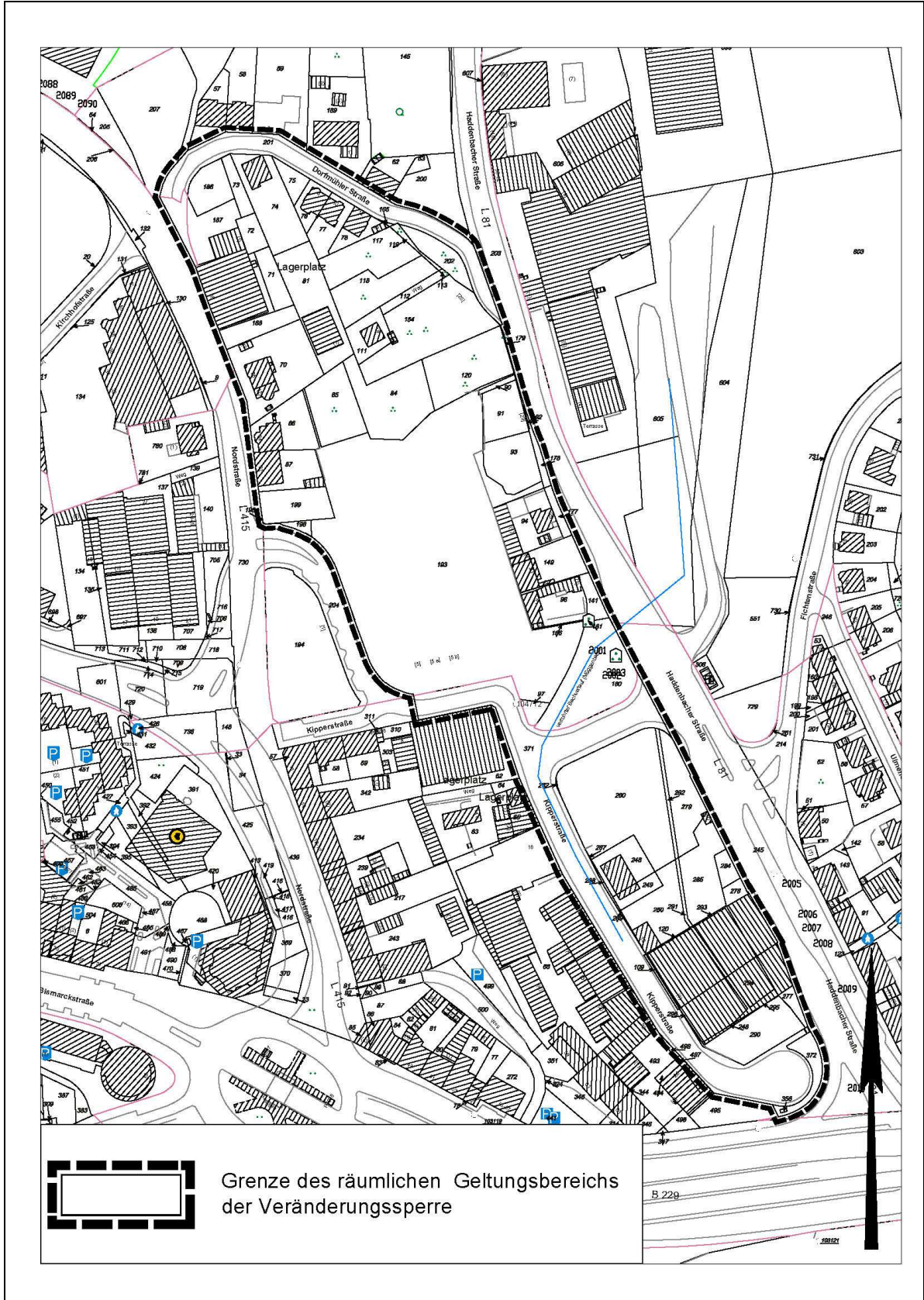
Flurstücke: 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 81, 84, 85, 86, 87, 90, 91, 93, 94, 96, 97, 111, 112, 113, 117, 118, 119, 120, 141, 149, 154, 165, 166, 180, 181, 186, 187, 188, 193, 198, 199, 201, 202,

Gemarkung Remscheid

Flur 138

Flurstücke: 109, 120, 246, 248, 249, 250, 277, 278, 279, 280, 282, 284, 285, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 311 teilweise, 356, 371, 372, 497, 498

- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist auch in der nachfolgenden Karte dargestellt:



§ 3 - Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden; Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:
 - a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und
 - b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme von der Veränderungssperre zulassen.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 - Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Remscheid in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tag der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 665 für das in § 2 genannte Gebiet rechtsverbindlich wird.

Remscheid, d.

Mast-Weisz
Oberbürgermeister